

Leitfäden für Beamtenbezüge.

Nach längeren Beratungen sind, wie wir der letzten Nummer der vortrefflich redigierten Oesterreichischen Postbeamtenzeitung entnehmen, von der zuständigen Vertretung der Staatsbeamtenvereine (Referent Landesgerichtsrat Dr. Lutz) folgende Leitfäden für die endgültige Regelung der Bezüge der staatlichen Beamten angenommen worden. Dabei hat sich die Vertretung auf bestimmte Ziffern nicht festgelegt, sondern im allgemeinen eine Verdoppelung der Bezüge für notwendig erachtet. Danach hätten die Aktivitätsbezüge nunmehr nicht bloß aus dem Gehalt und der Wohnungszulage, sondern auch aus der Familienzulage zu bestehen. Die Vorrückungen bis zur siebenten Rangklasse hätten je nach den einzelnen Gruppen der Beamten nach zwei, beziehungsweise drei Jahren, von der siebenten bis zur dritten Rangklasse nach drei Jahren zu erfolgen. Eine Beschränkung der Vorrückung bei höherem Dienst- und Lebensalter soll nicht stattfinden. Die Vorrückungen und die Zeitbeförderung wären von Amts wegen durchzuführen und die derzeit in den Bezügen einer Rangklasse befindlichen Staatsbeamten nach dem Zeitpunkt der Erlangung der Bezüge ihrer Rangklasse in die Gehaltsstufen neu einzufleilen. Die Wohnungszulage, die den Staatsbeamten erster bis fünfter Rangklasse zuzubilligen wäre, soll in Wien in der Höhe des Mietzinses für eine standesgemäße Wohnung bemessen werden und hätte für die anderen Dienstorte 60 bis 80 Prozent der Wiener Wohnungszulage zu betragen. Die Wohnungszulage ist alle zehn Jahre im Verordnungswege neu zu bemessen.

Eine standesgemäße Wohnung hätte für die zwei unteren Rangklassen zwei, für die neunte Rangklasse drei, für die achte und siebente Rangklasse vier und für die sechste und fünfte Rangklasse fünf Zimmer mit ortsüblichen Nebenräumen zu umfassen. Bei Benützung einer vom Staate beigegebenen Wohnung könnte die Wohnungszulage bis zur Hälfte eingezogen werden.

Bemerkenswert sind die Leitfäden für die Familienzulage. Diese hätte für die Gattin eines Staatsbeamten und für jedes eheliche Kind 20 Prozent, für ein außereheliches Kind und für jeden Magendenten, bezüglich dessen dem Staatsbeamten eine Unterhaltspflicht obliegt, 10 Prozent des Gehalts (Ruhegehalts) zu betragen. Sie gebührt den unverorgten Kindern bis zu dem 24. Lebensjahre oder bis zur allfälligen früheren Versorgung. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit eines Kindes gebührt sie auch über das 24. Lebensjahr hinaus. Der entfallende Betrag sollte für jedes Kind, das zu Erziehungs- oder Unterrichtszwecken

außer Haus gegeben wird, um die Hälfte erhöht werden.

Die Ruhegenüsse der Staatsbeamten hätten aus dem Ruhegehalt, der zuletzt bezogenen vollen Wohnungszulage und der Familienzulage zu bestehen. Gemäß diesen Vorschlägen müßten die gegenwärtigen Ruhegenüsse erhöht werden. Beamten mit Hochschulbildung wäre nach dreißig Dienstjahren der volle Ruhegenuß zuzubilligen.

In den Leitfäden wird unter anderem auch verlangt, daß die Diensttaxen, die Dienstverleihungs- und Quittungstempelgebühren sowie die Pensionsbeiträge aufgehoben werden. Die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer hätte der Staat zu tragen. Außerdem hätte eine Neuregelung der Gebühren für Dienststreifen, Uebersiedlungen, Suspendierungen, Ueberstunden usw. zu erfolgen. Schließlich wird gefordert, daß die Kriegsjahre sowohl für die Gehaltsstufen- und Zeitvorrückung als auch für die Anrechnung in die Ruhegenüsse doppelt gezählt werden.

Wenn sich auch im einzelnen gegen die Leitfäden manches einwenden ließe, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sie bei der Neuregelung der Beamtenbezüge, die früher oder später unbedingt erfolgen muß, zum großen Teil Berücksichtigung finden werden.